



Bundesbeschluss Ia über den Voranschlag für das Jahr 2021

vom 16. Dezember 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 126 und 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. August 2020 sowie die
Nachmeldungen des Bundesrates vom 25. September 2020, 11. November 2020
und 18. November 2020²,
beschliesst:*

Art. 1 Erfolgsrechnung

¹ Die budgetierten Aufwände und Erträge der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2021 werden genehmigt.

² Die budgetierte Erfolgsrechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Aufwänden von	79 552 436 900
b. Erträgen von	75 988 717 300
c. einem Aufwandüberschuss von	3 563 719 600

Art. 2 Investitionsrechnung

¹ Die budgetierten Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2021 werden genehmigt.

² Die budgetierte Investitionsrechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Investitionsausgaben von	11 753 822 900
b. Investitionseinnahmen von	676 269 100
c. einem Ausgabenüberschuss von	11 077 553 800

¹ SR 101

² Im BB1 nicht veröffentlicht

Art. 3 Kreditverschiebungen im verwaltungseigenen Bereich

¹ Die Verwaltung wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen Globalbudgets, zwischen Globalbudgets und Einzelkrediten sowie zwischen Einzelkrediten vorzunehmen.

² Durch die Kreditverschiebung darf das Globalbudget oder der Einzelkredit um höchstens 3 Prozent des bewilligten Voranschlagskredits erhöht werden. Das EFD (EFV) und die BK können zur Finanzierung von aktivierbaren, nicht beim Informatik-Leistungserbringer budgetierten Investitionen Ausnahmen bewilligen.

Art. 4 Übrige Kreditverschiebungen

¹ Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Aufwand für das Schweizerische Korps für Humanitäre Hilfe (Globalbudget Funktionsaufwand) und dem Voranschlagskredit Finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 7 Millionen Franken nicht überschreiten.

² Das EDA (Politische Direktion) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Aufwand für den Expertenpool für zivile Friedensförderung (Globalbudget, Funktionsaufwand) und dem Voranschlagskredit Zivile Konfliktbearbeitung und Menschenrechte vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von 3 Millionen Franken nicht überschreiten.

³ Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Voranschlagskrediten bestimmte Aktionen der Entwicklungszusammenarbeit sowie multilaterale Entwicklungszusammenarbeit einerseits und dem Voranschlagskredit finanzielle Unterstützung humanitärer Aktionen andererseits vorzunehmen. Diese dürfen insgesamt den Betrag von 30 Millionen Franken nicht überschreiten.

⁴ Das EDA (DEZA) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Voranschlagskrediten Darlehen und Beteiligungen Internationale Zusammenarbeit und Investitionsbeiträge Internationale Zusammenarbeit untereinander und dem Voranschlagskredit Entwicklungszusammenarbeit (bilateral) vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von insgesamt 2,5 Millionen Franken nicht überschreiten.

⁵ Das WBF (GS) und das EFD (BBL) werden ermächtigt Kreditverschiebungen zwischen dem Investitionskredit des BBL für ETH-Bauten und dem Finanzierungsbeitrag an den ETH-Bereich vorzunehmen. Diese dürfen 20 Prozent des bewilligten Einzelkredits für ETH-Bauten nicht überschreiten.

⁶ Das WBF (SECO) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen den Voranschlagskrediten Darlehen und Beteiligungen Entwicklungsländer und Investitionsbeiträge Entwicklungsländer untereinander und dem Voranschlagskredit Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit bilateral vorzunehmen. Diese dürfen den Betrag von insgesamt 5 Millionen Franken nicht überschreiten.

⁷ Das UVEK (BFE und BAFU) wird ermächtigt, Kreditverschiebungen zwischen dem Voranschlagskredit Gebäudeprogramm (BFE) und dem Voranschlagskredit Rückverteilung CO₂-Abgabe auf Brennstoffen (BAFU) vorzunehmen.

Art. 5 Finanzierungsberechnung

¹ Die budgetierten Ausgaben und Einnahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2021 werden genehmigt.

² Die budgetierte Finanzierungsberechnung schliesst ab mit:

	Franken
a. Ausgaben von	81 952 282 200
b. Einnahmen von	75 813 151 100
c. einem Ausgabenüberschuss von	6 139 131 100

Art. 6 Schuldenbremse

¹ Dem Voranschlag wird nach Artikel 126 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) ein Höchstbetrag für die Gesamtausgaben von 79 052 256 597 Franken zu Grunde gelegt.

² Dieser Betrag wird nach Artikel 126 Absatz 3 BV um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 4 132 500 000 Franken auf 83 184 756 597 Franken erhöht.

³ Dieser Betrag wird nach Artikel 17c des Finanzhaushaltsgesetzes vom 7. Oktober 2005³ (FHG) um 1 232 474 397 Franken auf 81 952 282 200 Franken gekürzt. Die Kürzung ist nach Artikel 17d FHG dem Amortisationskonto (Art. 17a FHG) gutzuschreiben.

Art. 7 Der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

¹ Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

	Franken
a. Sicherheit	759 000 000
b. Bauprogramm 2021 des ETH-Bereichs (Einzelvorhaben)	73 500 000
c. Soziale Wohlfahrt	9 200 000
d. Wirtschaft	2 082 500 000
e. Umwelt und Raumordnung	3 000 000

² Folgender Rahmenkredit wird bewilligt:

ETH-Bauten 2021 (Bauten unter 10 Mio. Fr.)	181 200 000
--	-------------

Art. 8 Nicht der Ausgabenbremse unterstellte Verpflichtungskredite

Folgende Verpflichtungskredite werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

Franken

- | | | |
|----|--|------------|
| a. | Beziehungen zum Ausland –
Internationale Zusammenarbeit | 8 225 000 |
| b. | Sicherheit | 10 385 000 |
| c. | Bauprogramm 2021 des ETH-Bereichs
(Einzelvorhaben) | 43 800 000 |

Art. 9 Kreditverschiebungen im Bauprogramm 2021 des ETH-Bereichs

¹ Das WBF wird ermächtigt, zwischen den Verpflichtungskrediten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 8 Buchstabe c sowie dem Rahmenkredit nach Artikel 7 Absatz 2 Verschiebungen vorzunehmen.

² Die Kreditverschiebungen dürfen 5 Prozent des zu erhöhenden Kreditbetrages nicht überschreiten.

Art. 10 Der Ausgabenbremse unterstellte Zahlungsrahmen

Folgende Zahlungsrahmen werden gemäss besonderen Verzeichnissen bewilligt:

Franken

- | | | |
|----|--|------------|
| a. | Beziehungen zum Ausland –
Internationale Zusammenarbeit | 39 621 750 |
| b. | Wirtschaft | 2 600 000 |

Art. 11 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 15. Dezember 2020

Der Präsident: Andreas Aepli
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 16. Dezember 2020

Der Präsident: Alex Kuprecht
Die Sekretärin: Martina Buol